

Lichtenstein-Gothberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sebnitz, Müllitz, Bernsdorf, Niksdorf, St. Egidien, Sebnitzsdorf, Marienau, Knobelsch, Ortmannsdorf, Müllitz St. Nikolaus, St. Jakob, St. Nikolaus, Singsdorf, Thurn, Niederwitten, Rühlsdorf und Litzschewitz

Wochenblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Dieses Zeitung im Königlich-Kreisgerichtsbezirk

Nr. 88.

aus Lichtenstein
im Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang
Mittwoch, den 17. April

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Lichtenstein.

Quart auf Landesprekarte Abschnitt C für April. Nr. 1531-1609.
1/4 Pf. = 23 Pf. bei Weiß.

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer: 183 aus den Behringwerken in Marburg ist wegen Abschmähung zur Einziehung bestimmt worden. Dresden, den 13. April 1918. Ministerium des Innern.

Nichtpreise für Frühgemüse.

Mit Bekanntmachung vom 18. März 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 70 vom 22. 3. 1918) hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.G.B. S. 307 ff.) und § 4 des Normalvertrags für Frühgemüse die diesjährigen Nichtpreise für Frühgemüse bekanntgegeben.

Nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten für das Königreich Sachsen folgende Erzeugerpreise:

Erzeugnis	Preis
Spargel:	
1. unfortiert	55
2. fortiert I	80
3. fortiert II und III	55
4. Suppenpargel	25
Rhabarber	12
Spinat	30
Erbsen	35
Bohnen:	
1. grüne Bohnen (Gangen, Busch)	32
2. Wachs- und Perlbohnen	40
3. Pass- (Gau-) Bohnen	20
Röhren und längliche Karotten:	
mit Kraut (vom 1. 6. 18 ab)	14
ohne Kraut (vom 1. 6. 18 ab)	22
Maigraben ohne Kraut	12
Karotten, runde kleine mit Kraut	20
ohne Kraut	35
Kohlrabi (vom 10. 6. 18 ab)	25
Frühweißkohl (vom 20. 6. 18 ab)	16
Frühwirsing- und Frührotkohl	20
Frühwirsing mit Kraut	30
Tomaten	35

Die Nichtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Preis-Kommission der Landesstelle für Gemüse und Obst die maßgebenden Vertragspreise veröffentlicht. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3. 4. 17 darf nach der Abarbeitung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden. Dresden, am 12. April 1918. Ministerium des Innern.

Bekanntmachung betreffend Lieferungsverträge über Gemüse.

Mit Bekanntmachung vom 20. März 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 78 vom 3. April 1918) hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst auf Grund von § 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.G.B. S. 307 ff.) die Preise und Bedingungen der Lieferungsverträge über Früh- und Herbstgemüse sowie über gelbe Kohlräben des Jahres 1918 bekanntgemacht. Unter ausdrücklicher Hinweis auf die einzelnen eingehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nachstehend die wesentlichen Vorschriften der einzelnen Lieferungsverträge wiedergegeben, und zwar nur diejenigen, die von besonderer Bedeutung sind und wichtige Veränderungen gegenüber der vorjährigen Regelung bringen.

I. Lieferungsverträge über Frühgemüse.
1. — vergl. § 4 Abs. 1 des Vertrags —
Die vom Erwerber zu zahlenden Erzeugerpreise werden im Vertrage im einzelnen noch nicht festgesetzt. Es wird vielmehr nur vereinbart, daß diejenigen Preise gezahlt werden sollen, welche für die verschiedenen Bewegungen von den zuständigen Preis-Kommissionen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst festgesetzt werden. Bis die zuständigen Preis-Kommissionen Preise beschlossen und veröffentlicht haben, gelten die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten Nichtpreise, die — soweit das Königreich Sachsen als Erzeugergebiet in Frage kommt — vom Ministerium des Innern durch Verordnung Nr. 542b II B VIII vom heutigen Tage veröffentlicht worden sind.

2. — vergl. § 5 Abs. 1 — 3 des Vertrags —
Übernimmt der Aufwahrer die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschließl. des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsorte sowie den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr an Kleinhändler oder an Verbraucher, so hat er neben dem Erzeugerpreis Anspruch auf Gewährung der am Bestimmungsort geltenden Großhandelszuschläge (beim Verkauf an Kleinhändler) oder Kleinhandelszuschläge (beim Verkauf an Verbraucher), mithin auf Zahlung der Großhandels- und Kleinhandelspreise.

Übernimmt der Aufwahrer nur die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschließl. des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsort, nicht auch den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr, so darf er zu dem Erzeugerpreis lediglich einen angemessenen Zuschlag verlangen, der geringer sein muß als der Großhandelszuschlag, und zwar um denjenigen Betrag, der durch den Fortfall des Verkaufs der Ware auf eigene Kosten und Gefahr erspart bleibt.

3. — vergl. § 10 Abs. 1 des Vertrags —
Die Kosten des Vertragsabschlusses trägt der Erwerber, welcher außerdem zur Deckung der Unkosten 1 Prozent des Rechnungsbetrages für die gelieferten Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, zu zahlen hat, sofern diese nicht selbst Erwerber ist.

II. Lieferungsverträge über Herbstgemüse.

Der Erwerber ist verpflichtet, nach der Verladung, spätestens zwei Wochen nach Eingang des Frachtbriefes, folgende Preise für den Zentner zu zahlen:

1. für Herbstweißkohl	4.— M.
2. „ Dauerweißkohl	5.— „
3. „ Rotkohl	7.50 „
4. „ Dauerrotkohl	9.— „
5. „ Wirsingkohl	7.— „
6. „ Dauerwirsingkohl	8.50 „
7. „ Grünkohl bis zum 30. Nov. 1918	7.50 „
„ vom 1. Dezbr. 1918 ab	8.50 „
„ 1. Januar 1919 ab	10.— „
„ 1. Februar 1919 ab	12.— „
8. „ Röhren, rote und längliche (Karotten)	7.— „
9. „ Röhren, gelbe	5.— „
10. „ Röhren, weiße	3.— „
11. „ Rote (Salat-) Röhren (Rote Beete)	8.— „
12. „ Zwiebeln, Lofer, bis zum 31. Okt. 1918	11.— „
„ vom 1. November 1918 ab	11.50 „
„ 1. Dezember 1918 ab	12.— „
„ 1. Januar 1919 ab	13.— „
„ 1. Februar 1919 ab	15.— „
„ 1. März 1919 ab	17.— „

Für das Aufbewahren (Einmieten, Einfeuern und dergleichen) werden dem Aufwahrer vergütet:

a) bei den zu 2, 6 und 4 genannten Gemüsearten bis zum 31. Dezember 1918	M. je Str. 1.—
„ später je Monat mehr	0.50
b) bei den zu 8-11 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918	0.50
„ später je Monat mehr	0.25

2. — vergl. § 10 Abs. 1 des Vertrags —
Die Kosten des Vertragsabschlusses trägt der Erwerber, welcher außerdem zur Deckung der Unkosten 8 Pf. je Zentner der gelieferten Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — zu zahlen hat, sofern diese nicht selbst Erwerber ist.

III. Lieferungsverträge über gelbe Kohlräben.

1. — vergl. § 5 des Vertrags —
Der Preis beträgt 2.25 M. für den Zentner. Der Erwerber ist verpflichtet, den Preis nach der Verladung, spätestens zwei Wochen nach Eingang des Frachtbriefes, zu zahlen.

Bei der Aufwahrung besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufwahrung gebührt (Einmieten, Einfeuern und dergl.), so erhält er als Vergütung

bis zum 30. November 1918	M. je Str. 0.30
„ später bis zum 31. März 1919 für jeden halben Monat mehr	0.15

2. — vergl. § 9 Abs. 1 des Vertrags —
Die Kosten des Vertragsabschlusses trägt der Erwerber, welcher außerdem zur Deckung der Unkosten 5 Pf. je Zentner der gelieferten Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, zu zahlen hat, sofern diese nicht selbst Erwerber ist. Dresden, den 12. April 1918. Ministerium des Innern.

Höchste Zeit!!! Am Donnerstag mittag wird die Kriegsanteile-Zeichnung geschlossen. Wenn alle, die noch nicht gezeichnet haben oder die ihre Zeichnung noch erhöhen können, diese Gelegenheit nicht verpassen, kommen noch viele Millionen zusammen. Gerade diese letzten Millionen vollenden erst den großen Erfolg, den wir brauchen. Also — zeichne, zeichne heute, **zeichne sofort!**